

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

in Deutschland üblich gewordenen Weise hinweg: vermittels der Taufe<sup>1)</sup>.

Der systematisch ausgeübte Druck ließ bis ans Ende dieser Epoche nicht nach. Die einzige Milderung der geltenden Sondergesetze, zu der sich die Regierung entschloß, war die 1846 verfügte Aufhebung der schmachvollen Zeremonie des „Judeneides“: den vor Gericht vereidigten Juden sollte fortan die richterliche Ermahnung erspart bleiben: „Glaubet nicht, ihr wäret vor eurem Gotte eines falschen Eides entschuldigt, weil ihr denselben vor Christen, die ihr für Abgötterer haltet, ablegt“. Auch nach dieser Neuerung blieb indessen für die Juden nach wie vor eine besondere Eidesformel in Gebrauch<sup>2)</sup>.

### § 17. Das Unterdrückungssystem in Böhmen, Mähren und Galizien

Ein weites Betätigungsfeld boten dem österreichischen Despotismus die kompakten jüdischen Massen in Böhmen, Mähren und namentlich in Galizien. In den ersten zwei Ländern, in denen die aus alter Zeit stammende Normierung der jüdischen Bevölkerung (Band VIII, § 36) noch immer aufs peinlichste beobachtet wurde, sorgte die Regierung vor allem dafür, daß die Zahl der jüdischen Familien nicht über die festgesetzte Norm hinaus anwuchs, daß aber zugleich die von ihnen dem Staatsschatz zufließenden Einkünfte fortwährend zunahmen. Um die Ausbreitung der Juden über das ganze Land zu verhindern, schuf das Gesetz für sie einen „Ansielungsrayon im Ansielungsrayon“. Im böhmischen Prag und in vielen anderen Städten gab es nach wie vor geschlossene Judenviertel, aus denen sich nur Auserwählte den Weg in die „christlichen“ Straßen zu bahnen vermochten<sup>3)</sup>. Eine Reihe von

<sup>1)</sup> Eine eingehende Schilderung der Rechtsverhältnisse der österreichischen Juden gab Joseph Wertheimer, Mitglied des Wiener Gemeindevorstandes, in seinem Werke: „Die Juden in Österreich vom Standpunkt der Geschichte, des Rechts und des Staatsvorteils“ (1842); aus Furcht vor der einheimischen Zensur ließ der Verfasser das Buch anonym in Leipzig erscheinen.

<sup>2)</sup> Das österreichische Reglementierungssystem wird zur Genüge durch die Tatsache gekennzeichnet, daß noch in dem Zeitraum 1815–1847 die Wiener Hofkanzlei nahezu sechshundert vornehmlich die Juden Wiens und Niederösterreichs betreffende Sachen passierten (S. Přibram, Urkunden zur Geschichte der Juden in Wien, II, Index, S. 719–734; vgl. hierzu Band VIII dieser „Geschichte“, S. 287).

<sup>3)</sup> Im Jahre 1834 überreichten die Vertreter der böhmischen Judenheit (der Fabrikant I. Porges u. a.) dem Fürsten Metternich eine an den Kaiser Franz gerichtete Bittschrift, in der sie um die Beseitigung der veralteten Rechtsbeschrän-